

Teilnahmebedingungen für die ITB Berlin 2023

Adventure Travel, Responsible Tourism ,Youth Travel and Economy Accomodation

Stand: Juni 2022

§ 1	Veranstaltung und Veranstalter.....	2
§ 2	Termine.....	2
§ 3	Anmeldung, Zulassung, Vertragsschluss, Platzierung.....	2
§ 4	Mietpreise / Beteiligungspreise und Vergütung für Neben- und Zusatzleistungen.....	3
§ 5	Communication Package	4
§ 6	Auslandsvertretung	6
§ 7	Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Reduzierung der Standfläche, COVID-19-Reiserestriktionen.....	6
§ 8	Zahlungsbedingungen	7
§ 9	Aufbau, Abbau, Standbau, Standbesetzung.....	7
§ 10	Bauaufsichts- und Brandschutzbestimmungen	9
§ 11	Verkauf.....	10
§ 12	Ausschank von Speisen und Getränke	10
§ 13	GEMA-Gebühren.....	10
§ 14	Hochfrequenz, Funkanlagen	10
§ 15	Optische und akustische Darbietungen	10
§ 16	Anfahrt, Abfahrt, Räumung	11
§ 17	Ausstellerausweise	11
§ 18	Änderung der Gesellschaftsform des Ausstellers.....	11
§ 19	COVID-19, Hygiene- und Sicherheitskonzept.....	12

§ 1 Veranstaltung und Veranstalter

Die ITB Berlin (nachfolgend „**ITB Berlin**“ oder „**Veranstaltung**“) wird von der Messe Berlin GmbH (nachfolgend „**Messe Berlin**“) auf dem Messegelände Berlin ExpoCenter City veranstaltet (nachfolgend „**Messegelände**“).

§ 2 Termine

2.1 Dauer der ITB Berlin 2023:

Dienstag, 7. März 2023 –

Donnerstag, 9. März 2023

2.2 Tägliche Öffnungszeiten:

10.00 – 18.00 Uhr

(Für Aussteller: 8.30 – 19.00 Uhr)

2.3 Anmeldeschluss:

30. September 2022

2.4 Einreichung der Standbaupläne:

15. Januar 2023

2.5 Aufbaubeginn:

Ab Dienstag, 28. Februar 2023,

täglich 7.00 – 22.00 Uhr

2.6 Aufbauende:

Montag, 6. März 2023, 10.00 Uhr (konstruktiv)

Montag, 6. März 2023, 22.00 Uhr (dekorativ)

2.7 Abbaubeginn:

Donnerstag, 9. März 2023, 18.00 – 22.00 Uhr

Ab Freitag, 10. März 2023, täglich 07.00 – 22.00 Uhr

2.8 Abbauende:

Montag, 13. März 2023, 22.00 Uhr

§ 3 Anmeldung, Zulassung, Vertragsschluss, Platzierung

3.1 Die Ausstellieranmeldung erfolgt über das auf der Veranstaltungswebseite <https://www.itb.com> bereitgestellte Anmeldeportal. Der Aussteller erhält über seine Anmeldung eine elektronische Eingangsbestätigung, die keine Zulassung zur Veranstaltung darstellt. Die Anmeldung über das Anmeldeportal begründet keinen Anspruch des Ausstellers auf spätere Zulassung zur Veranstaltung.

3.2 Als Aussteller zugelassen werden ausschließlich Unternehmen, die dem Thema der Veranstaltung unter besonderer Berücksichtigung des Branchenverzeichnisses ITB Berlin entsprechen. Das Branchenverzeichnis ITB Berlin ist einsehbar unter [https://www.itb.com/itb/downloads-alle-sprachen/anmeldung-\(2023\)-de/branchenverzeichnis.pdf](https://www.itb.com/itb/downloads-alle-sprachen/anmeldung-(2023)-de/branchenverzeichnis.pdf).

3.3 Die Messe Berlin unterbreitet dem Aussteller im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der angemeldeten Form und Größe des Standes einen Vorschlag für den Standort und die Standgröße der überlassenen Standfläche („Platzierungsangebot“). Das Platzierungsangebot richtet sich, auch unter Berücksichtigung der Angaben des Ausstellers, im Rahmen ihres freien Ermessens nach den Bedürfnissen und räumlichen Möglichkeiten der Messe Berlin. Ein Anspruch des Ausstellers auf einen bestimmten Standort und eine bestimmte Größe

des Standes besteht nicht. Abweichend von Ziffer 1.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin GmbH (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Messe Berlin“) stellt das Platzierungsangebot das Angebot der Messe Berlin zum Abschluss des Teilnahmevertrages dar („**Vertragsangebot**“), welches bis zur Annahme durch den Aussteller freibleibend und unverbindlich ist. Vor Annahmeerklärung durch den Aussteller kann die Messe Berlin das Vertragsangebot jederzeit wieder zurücknehmen.

- 3.4 Das Vertragsangebot ist gleichzeitig als Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung zu verstehen.
- 3.5 Sofern der Aussteller binnen der ihm gesetzten Frist sein Einverständnis mit dem Vertragsangebot in Textform erklärt, stellt diese Einverständniserklärung – abweichend von Ziffer 3.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Messe Berlin – den „**Vertragsschluss**“ zur Überlassung der Ausstellungsfläche, zum Aufbau eines vom Aussteller betriebenen Messestandes („**Stand**“ bzw. „**Stände**“) und zur Teilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung („**Teilnahmevertrag**“) dar.
- 3.6 Stimmt der Aussteller dem Platzierungsvorschlag nicht oder nicht fristgemäß zu, kann die Messe Berlin dem Aussteller einen alternativen Vorschlag unterbreiten, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.
- 3.7 Der Aussteller darf die ihm zugewiesene Standfläche weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten überlassen, die keine von der Messe Berlin zugelassenen Mitaussteller sind, es sei denn, die Messe Berlin hat ihre vorherige schriftliche Zustimmung erteilt.
- 3.8 Jeder Aussteller ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Informationen wahrzunehmen, d.h. sich insbesondere über die räumlichen und technischen Voraussetzungen für den individuellen Standbau, die Lage, die genauen Maße sowie etwaige Einbauten des ihm zugewiesenen Standes zu unterrichten.
- 3.9 Die Messe Berlin ist jederzeit berechtigt, dem Aussteller eine von der Platzierung abweichende Standfläche zu überlassen, d.h. die Standfläche bzw. den Messestand des Ausstellers nach Lage, Form, Maß und/oder Größe zu ändern, sofern solche Änderungen aus technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich sind und unter Berücksichtigung der Interessen des Ausstellers in einem für den Aussteller zumutbaren Umfang erfolgen. Dem Aussteller wird ein möglichst gleichwertiger Platz zugewiesen.

Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein verringerter Beteiligungspreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten.

Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der neuen Platzierung seine Anmeldung zurückzuziehen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche gegen die Messe Berlin sind ausgeschlossen.

- 3.10 Nach dem Anmeldeschluss gemäß Ziffer 2.3 dieser Teilnahmebedingungen eingehende Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch zur Verfügung stehenden Plätze Berücksichtigung finden.
- 3.11 Nimmt der Anmeldende die Anmeldung für eine andere Person (Dritter) vor oder gibt deren Daten weiter (z.B. Kontaktdaten eines Ansprechpartners), hat der Anmeldende sicherzustellen und sichert dieser zu, dass er zur Weitergabe dieser Daten an die Messe Berlin berechtigt ist, die Messe Berlin diese Daten zu den genannten Zwecken rechtmäßig verarbeiten darf und der Dritte ausreichend über die Verarbeitung der Daten gemäß den von der Messe Berlin zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweisen informiert wurde. Der Aussteller haftet für die Nichteinhaltung dieser Vorgaben durch den Anmeldenden.

§ 4 Mietpreise / Beteiligungspreise und Vergütung für Neben- und Zusatzleistungen

- 4.1 Der für die Teilnahme an der Veranstaltung geschuldete Beteiligungspreis umfasst den Mietpreis für die Standfläche, das Communication Package gemäß Ziffer 4.5 und den AUMA-Beitrag gemäß Ziffer 4.6. Die Vergütung für die veranstaltungs-begleitenden Services und Produkte ergeben sich aus den im BECO Webshop genannten Preisen für die Neben- und Zusatzleistungen.

4.2 Quadratmeterpreise und EARLY BIRD RATE:

Die zu belegende **Mindeststandgröße** beträgt 8 m².

Komplettstandangebot 8 m² **EUR 3.192,00**

15 – 20 m² Standfläche inklusive Standbau **EUR 459,00 per m²**

Individueller Standbau ab 20 m² **EUR 259,00 per m²**.

*****EARLY BIRD RATE*****

Ermäßigte Grundstandmiete für alle Aussteller, die sich bis zum 31.08.2022 über das Anmeldeportal auf <https://www.itb.com> angemeldet haben:

Komplettstandangebot 8 m² **EUR 3.160,00**

15 – 20 m² Standfläche inklusive Standbau **EUR 455,00 per m²**

Individueller Standbau ab 20 m² **EUR 255,00 per m²**.

Die oben genannten Zuschläge auf die Grundstandmiete gelten entsprechend für die ermäßigte Grundstandmiete.

- 4.3 Der Mietpreis inkludiert den Strom- und Wasserverbrauch, die Hallenbeleuchtung, Heizung, Gangreinigung und Hallenaufsicht.
- 4.4 Der Strom- und Wasseranschluss muss vom Aussteller als Zusatzleistung im BECO Webshop bestellt werden.
- 4.5 Bestandteil des Teilnahmevertrages ist ein obligatorisches Communication Package, dessen Leistungsumfang sich aus Ziffer 5 dieser Teilnahmebedingungen ergibt. Der Preis für das Communication Package beträgt für den

Hauptaussteller: EUR 112,00

zzgl. EUR 112,00 pro angemeldeten Mitaussteller.

Kosten-Airbag:

Bei Anmeldung von 50 Mitausstellern und mehr wird dem Hauptaussteller ein Pauschalpreis in Höhe von EUR 5.700,00 in Rechnung gestellt, der die Gebühr für den Hauptaussteller sowie für alle angemeldeten Mitaussteller inkludiert.

Die Abrechnung aller Mitaussteller erfolgt gegenüber dem Hauptaussteller nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung bereits geleisteter Anzahlungen per Schlussrechnung.

- 4.6 Gemäß den Vereinbarungen mit dem Ausstellungs- und Messeausschuss der deutschen Wirtschaft (AUMA) wird ein Betrag von EUR 0,60/ m² („AUMA-Gebühr“) erhoben, <https://www.auma.de/de>.
- 4.7 Bei **doppelgeschossiger Bauweise** wird neben der Grundfläche im Erdgeschoss jeder m² des Obergeschosses mit EUR 55,00 zzgl. AUMA-Gebühr von EUR 0,60/ m² berechnet, wenn die Abgabe der vollständigen Standunterlagen fristgemäß bis zum 15. Januar 2023 gemäß Ziffer 2.5 dieser Teilnahmebedingungen erfolgt. **Bei Abgabe der vollständigen Standunterlagen nach dem 15. Januar 2023 wird jeder m² des Obergeschosses mit EUR 160,00 zzgl. AUMA-Gebühr EUR 0,60/ m² berechnet. Ferner können die Baugenehmigung und die Freigabe der Nutzung des Obergeschosses nicht mehr zugesagt werden.** Einzelheiten zu den Prüf- und Freigabepflichten doppelgeschossiger Standbauten sind den Technischen Richtlinien Berlin ExpoCenter City unter Ziffer 4.2 ff. zu entnehmen (<https://www.messe-berlin.de/messe-berlin/downloads-deutsch/technische-richtlinien-berlin-expocenter-city.pdf>).
- 4.8 Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Communication Package

- 5.1 Mit dem Communication Package bietet die Messe Berlin ihren Ausstellern ein Paket ausgewählter Marketing-Tools zur Optimierung der Messebeteiligung und der Präsenz am Markt.
- 5.2 Das Communication Package umfasst die Darstellung des Ausstellers und etwaiger Mitaussteller auf der ITB Berlin in den ITB Berlin Ausstellerverzeichnissen und auf den ITB-Online Plattformen (Webseite und App). Die Darstellung im ITB-Ausstellerverzeichnis erfolgt während der Laufzeit der ITB Berlin 2023, die Darstellung auf den ITB Online Plattformen steht dem Aussteller im Zeitraum

vom 01. Februar 2023 bis zum 31. Januar 2024 zur Verfügung.

Die Darstellung im ITB-Ausstellerverzeichnis umfasst:

- Firmenname (max. 65 Zeichen)
- Hallen- und Standnummer

Die Darstellung in den ITB-Online Plattformen umfasst:

- Firmenprofil, d.h. Firmenname, Adresse, Hallen- und Standnummer
- Firmenbeschreibung (max. 4.000 Zeichen)
- Firmenlogo
- Firmenheader
- Ansprechpartner
- Link auf Website
- Social Media Links
- Links
- Produkte (max. 4)
- Branchen (Keywords, max. 2)
- Eventübersicht
- Termin-Tool
- Backoffice
- Übersicht verknüpfter Aussteller
- Trademarks
- Multimedia-Upload

5.3 Die Kosten für das Communication Package gemäß Ziffer 4.5 dieser Teilnahmebedingungen werden dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.

5.4 Der Aussteller und der Mitaussteller räumen der Messe Berlin hiermit für die vertragsgegenständlichen Zwecke und beschränkt auf die Vertragslaufzeit das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite Nutzungsrecht („**Nutzungsrechte**“) ein, die der Messe Berlin im Rahmen der von ihr zu erbringenden Leistungen vom Aussteller und Mitaussteller zur Verfügung gestellten Daten, Logos, Marken, Bilder, Werbe-Spots, Produktvideos, Werbeanzeigen, Links sowie weiteren Inhalte (gemeinsam „**Ausstellerinhalte**“) in die Verzeichnisse der ITB Berlin auf der ITB-Website und in der ITB-App und die anderen vereinbarten Medien zu integrieren, dort darzustellen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen sowie, in einem für die Leistungserbringung der Messe Berlin notwendigen Umfang, technisch zu bearbeiten. Die vorstehende Einräumung von Nutzungsrechten bezieht sich insbesondere auch auf an den Ausstellerinhalten bestehende und künftige Urheber- und Leistungsschutzrechte, das Recht am eigenen Bild sowie Namens-, Titel-, Marken- und sonstige Kennzeichenrechte („**Schutzrechte**“).

5.5 Aussteller und Messe Berlin sind jeweils separate Verantwortliche im Sinne der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO). Der Aussteller versichert, dass die Messe Berlin die Ausstellerinhalte im Sinne der Ziffer 5.4 rechtmäßig im Rahmen des Teilnahmevertrages zu den genannten Zwecken verarbeiten darf.

5.6 **Real-time Lead Reports:**

Die Messe Berlin bietet Ausstellern im Rahmen des Communication Package die Übermittlung personenbezogener Daten von Veranstaltungsteilnehmern (im Folgenden „Leads“) unter den nachfolgenden Bedingungen an. Die datenschutzrechtlichen Pflichten von Messe Berlin und Aussteller und ihr Innenverhältnis in diesem Zusammenhang sind die folgenden:

5.6.1 Die Messe Berlin stellt dem Aussteller über die Backoffices folgende personenbezogenen Daten der Leads zur Verfügung, die online auf der ITB-Online Plattform (Webseite) in die Datenübermittlung und -verarbeitung zu dem in § 5a genannten Zweck ausdrücklich eingewilligt haben: die Daten, die die Leads in ihrem Profil auf der ITB Online Plattform einstellen, insbesondere Name und Kontaktdaten. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass diese Einwilligung freiwillig ist und von den Leads jederzeit widerrufen werden kann.

5.6.2 Die Messe Berlin und der Aussteller sind jeweils eigenständige Verantwortliche für die

Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Leads in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. Der Aussteller anerkennt und sichert zu, dass er für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten und die Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung und etwaiger Vorschriften auf Ebene der EU-Mitgliedsstaaten (zusammen „Datenschutzgesetze“), in seinem Verantwortungsbereich allein verantwortlich ist.

- 5.6.3 Der Aussteller stimmt zu und verpflichtet sich, die ihm von der Messe Berlin übermittelten personenbezogenen Daten der Leads im Einklang mit den von den Leads erteilten Einwilligungen und lediglich zu dem Zweck der Kontaktaufnahme zu verarbeiten, und um eigene Produkte und Dienstleistungen per E-Mail oder Post zu bewerben. Der Aussteller wird die ihm so übermittelten personenbezogenen Daten in jedem Fall unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der Datenschutzgesetze, und der Rechte der betroffenen Personen verarbeiten. Insbesondere sichert der Aussteller zu, das Recht der betroffenen Personen zu respektieren, die ihre Einwilligung widerrufen oder von ihrem Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung bzw. Verwendung ihrer Daten zu Werbezwecken Gebrauch machen.

§ 6 Auslandsvertretung

Die Messe Berlin unterhält ein weltweites Netzwerk von Auslandsvertretungen, deren Kontaktdaten über die Website der Messe Berlin unter <https://www.messe-berlin.de/de/unternehmen/messe-berlin-weltweit/> zu erhalten ist. Jedem Aussteller mit Sitz außerhalb Deutschlands steht ein Anspruch auf Beratung durch die für ihn zuständige Auslandsvertretung zu. Der Service umfasst die Erteilung von Informationen zu den Veranstaltungen und zu Einreisebestimmungen, insbesondere die Unterstützung bei Visaangelegenheiten.

§ 7 Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Reduzierung der Standfläche, COVID-19-Reiserestriktionen

- 7.1 Abweichend von den Bestimmungen des § 8.1 Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Messe Berlin ist der Aussteller zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung seiner Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt. Es gelten folgende Stornobedingungen:
- a. Ein Rücktritt bzw. eine Stornierung bis einschließlich 30.11.2022 ist kostenlos, d.h. die Messe Berlin wird keine Standmiete berechnen.
 - b. Bei einem Rücktritt bzw. einer Stornierung nach dem 30.11.2022 ist die Messe Berlin berechtigt, 50 % der Standmiete zu berechnen.
 - c. Bei einem Rücktritt bzw. einer Stornierung nach dem 01.01.2023 ist die Messe Berlin berechtigt, 100 % der Standmiete zu berechnen.

Dem Rücktritt bzw. der Stornierung steht der Umstand gleich, dass der Aussteller die Standfläche nicht in Anspruch nimmt („No-Show“) und zwar unabhängig davon, ob der Aussteller seine No-Show ankündigt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 8.1 Satz 2 bis 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Messe Berlin von dieser Regelung nach Ziffer 7.1 unberührt.

- 7.2 Sofern der Aussteller die Standfläche einseitig reduziert bzw. nur zum Teil in Anspruch nimmt, gelten die unter Ziffer 7.1 genannten Stornobedingungen nach folgender Maßgabe:
- a. Bei einer Reduzierung der Standfläche nach dem 30.11.2022 ist die Messe Berlin berechtigt, 100 % der auf die verbleibende Standfläche und 50 % der auf die nicht in Anspruch genommenen Standfläche entfallenden Standmiete zu berechnen.
 - b. Bei einer Reduzierung der Standfläche nach dem 01.01.2023 ist die Messe Berlin berechtigt, 100 % der Standmiete zu berechnen, die auf die ursprünglich gemietete Standfläche entfällt.

Abweichend zu § 8.1 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Messe Berlin gilt bei der Reduzierung der gemieteten Standfläche folgendes: Reduziert der Aussteller seine gemietete Standfläche, ist die Messe Berlin berechtigt, über die vom Aussteller nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu verfügen. Sofern es der Messe Berlin gelingt, die nicht in Anspruch genommene Standfläche an einen anderen Aussteller, den die Messe Berlin ansonsten nicht auf einer anderen Standfläche platziert hätte, entgeltlich zu vergeben, hat der die Standfläche nicht in Anspruch

nehmende Aussteller lediglich 25 % der Standmiete zu zahlen, die auf die nicht in Anspruch genommene, aber weitergegebene Standfläche entfällt. Kann die nicht in Anspruch genommene Standfläche nicht oder nur teilweise an einen Aussteller, den die Messe Berlin ansonsten nicht auf einer anderen Standfläche platziert hätte, entgeltlich vergeben werden, ist der die Standfläche nicht in Anspruch nehmende Aussteller gemäß der vorangegangenen Ziffer 7.2 Satz 1 lit. a) und b) zur Zahlung von 50 % bzw. 100 % der Standmiete verpflichtet, der auf die nicht in Anspruch genommene und nicht weitergegebene Standfläche entfällt. Die Messe Berlin ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 8.1 Satz 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Messe Berlin von dieser Regelung nach Ziffer 7.2 unberührt.

- 7.3 Der Aussteller ist ferner zum Rücktritt bzw. zur Stornierung oder Reduzierung der Standfläche berechtigt, sollten wegen der SARS-COVID-19 Pandemie vor Beginn der Veranstaltung inländische oder ausländische Reiseverbote oder Einreiseverbote nach Deutschland staatlich angeordnet werden und es dadurch dem Aussteller unmöglich werden, seinen Stand personell zu betreiben. Einer Unmöglichkeit wegen Reiserestriktionen nach Satz 1 sind die Fälle gleichzusetzen, wonach die Einreise nach Deutschland vor Beginn der Veranstaltung und/oder die Rückkehr in das Herkunftsland des für den Standbetrieb vorgesehenen Personals nach der Veranstaltung eine staatlich angeordnete Quarantäne von mindestens 7 Tagen erfordern würde und sich eine solche Quarantäne nicht durch zumutbare Maßnahmen wie z.B. molekularbiologische Tests (PCR-Tests) und / oder Impfungen vermeiden lässt. In den Fällen der Ziffer 7.3 Satz 1 und 2 ist die Messe Berlin berechtigt, die Kosten für das Communication Package gemäß Ziffer 4.5 dieser Teilnahmebedingungen in Höhe von EUR 112,00 für den Hauptaussteller sowie EUR 112,00 pro angemeldetem Mitaussteller, jedoch gedeckelt auf Kosten von maximal EUR 5.700,00 („Kosten-Airbag“) zu berechnen. In den vorgenannten Fällen hat der Aussteller die Unmöglichkeit nachzuweisen.
- 7.4 Die Zahlungs- bzw. Rückerstattungspflicht der Standmiete nach den vorgenannten Absätzen 1 bis 3 dieser Ziffer 7 lässt mögliche Ansprüche der Messe Berlin wegen auf Veranlassung des Ausstellers bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen unberührt. Zudem trägt der Aussteller alle weiteren Kosten, die er im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung veranlasst, selbst.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Der gesamte Beteiligungspreis gemäß Ziffer 4.1 dieser Teilnahmebedingungen wird mit der Anzahlungsrechnung fällig und in Rechnung gestellt. Die Abrechnung aller weiteren Leistungen, d.h. auch der im BECO Webshop bestellten Neben- und Zusatzleistungen, erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung bereits geleisteter Anzahlungen mit einer Schlussrechnung. Der Aussteller erhält zusammen mit der Anzahlungsrechnung eine Auftragsbestätigung, der die Aufschlüsselung der in der Anzahlungsrechnung berechneten Leistungen zu entnehmen ist.
- 8.2 Die Fälligkeit der Standmiete ist der Anzahlungsrechnung, die Fälligkeit der Neben- und Zusatzleistungen der Schlussrechnung zu entnehmen. Um Angabe der Rechnungsnummer und Kundennummer wird gebeten.
- 8.3 Sofern der Aussteller eine Freistellung vom Umsatzsteuerabzug wünscht, ist das unter <https://www.itb.com/de/zusatzseiten/downloadcenter/> abrufbare VAT-Formular einzureichen. Aussteller mit Unternehmenssitz außerhalb der EU müssen zusätzlich ein Business Certificate in englischer Sprache einreichen. Reicht der Aussteller die Unterlagen später ein und muss infolgedessen die Rechnung angepasst werden, erhebt die Messe Berlin eine Bearbeitungsgebühr für die Rechnungsumschreibung in Höhe von einmalig EUR 80,00.
- 8.4 Die Bearbeitungsgebühr für die Rechnungsumschreibung in Höhe von EUR 80,00 ist auch dann vom Aussteller zu entrichten, sofern die Angaben zum Rechnungsadressaten nach Erhalt der Rechnung auf Wunsch des Ausstellers von der Messe Berlin angepasst werden.

§ 9 Aufbau, Abbau, Standbau, Standbesetzung

9.1 Nachtbauverbot

In der Auf- und Abbauphase besteht ein allgemeines Nachtbauverbot von 22.00 Uhr abends bis 7.00 Uhr morgens. Ausnahmen sind bei der Messe Berlin zu beantragen. Die Genehmigung erteilt

die Messe Berlin nach freiem Ermessen. Die Genehmigung gilt nur bei gleichzeitiger Buchung einer kostenpflichtigen Leistungspauschale über den BECO Webshop.

9.2 Vorgezogener Standbau

Der Aufbau der Stände darf erst ab dem 28. Februar 2023 um 7.00 Uhr erfolgen. Falls ein **vorgezogener Standaufbau**, d.h. vor dem 28. Februar 2023 notwendig sein sollte, ist dieser vom Aussteller mit dem entsprechenden Formular aus dem BECO Webshop zu beantragen und von der Messe Berlin zu genehmigen.

Ein vorgezogener Standaufbau ist ab einer gemieteten Fläche von 50 m² möglich, pro Tag und m² werden EUR 6,00 berechnet. Soweit die entsprechende Halle verfügbar ist, erteilt die Messe Berlin die Genehmigung nach Erhalt des Formulars vom Aussteller.

9.3 Bauhöhen und Standgestaltung

Die maximale Höhe der Aufbauten, einschließlich der Oberkante, etwaig abgehängter Bauteile und Beschriftungen, darf bei Standflächen bis zu 50 m² bis +5,00 m, bei Standflächen von 50-200 m² bis +6,00 m in allen Hallen (Ausnahmeregelung siehe nachfolgend) betragen. Für Aussteller, die eine ganze Halle anmieten oder bei Mietflächen über 200 m², können im Einzelfall höhere Aufbauten genehmigt werden.

Ausnahmen: Für Aussteller der Hallen 8.1, 10.1 und 11.1 beträgt die maximale Bauhöhe für Standbauten 3,60 m. Die maximale Bauhöhe in den Hallen 1.1, 2.1, 3.1 und 4.1 beträgt 5,50 m, in einigen Bereichen 5 m.

Im Übrigen gelten die Standbau- bestimmungen der Technischen Richtlinien Berlin ExpoCenter City, verfügbar zum Download unter <https://www.messe-berlin.de/messe-berlin/downloads-deutsch/technische-richtlinien-berlin-expocenter-city.pdf>

Angebote für Mietsystemstände und / oder individuellen Standbau können eingeholt werden bei MB Capital Services GmbH, einem hundertprozentigem Tochterunternehmen der Messe Berlin:

MB Capital Services GmbH
www.mb-capital-services.de
Thüringer Allee 12
D-14052 Berlin
Tel.: +49 30 306720 15
Fax: +49 30 306720 58
E-Mail: info@mb-capital-services.de

9.4 Standabbau:

Mit dem Standabbau darf gemäß Ziffer 2.6 dieser Teilnahmebedingungen frühestens ab Donnerstag, 9. März 2023, ab 18.00 Uhr begonnen werden.

Verstößt der Aussteller gegen diese Vorschriften zum Standabbau, ist die Messe Berlin berechtigt, eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von der Messe Berlin festzusetzende Vertragsstrafe in Höhe von maximal EUR 12.000,00 zu verlangen, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfen ist. Der Aussteller kann den Nachweis erbringen, dass der Messe Berlin kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Ansprüche der Messe Berlin bleibt davon unberührt.

Die Festsetzung der Vertragsstrafe erfolgt in Anhängigkeit der gemieteten Standfläche nach folgender Staffelung:

bis 20 m²: EUR 1.250,00

21 – 100 m²: EUR 2.800,00

101 – 500 m²: EUR 5.500,00

501 – 1.000 m²: EUR 8.250,00

ab 1.001 m²: EUR 12.000,00

9.5 Mindestausstattung und Standbesetzung

Zur Mindestausstattung eines Standes gehören Bodenbelag sowie Stellwände zu den jeweiligen Nachbarständen und als Rückwand. Der Bodenbelag ist unfallsicher zu verlegen und darf nicht über die Standgrenze hinausragen. Die Stellwände sind direkt an der Standgrenze zum Nachbarstand oberhalb +2,50 m der Standkonzeption, neutral, fugenfrei, glatt weiß und ohne werbliche Aussage zu errichten. Es gelten Ziffer 4.7.4 und 4.7.6 der Technischen Richtlinien Berlin ExpoCenter City (<https://www.messe-berlin.de/messe-berlin/downloads-deutsch/technische-richtlinien-berlin-expocenter-city.pdf>).

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Messestand während der Veranstaltung zu den in Ziffer 2.1 in Verbindung mit Ziffer 2.3 festgesetzten Öffnungszeiten mit fachkundigem Personal zu besetzen. Verstößt der Aussteller gegen diese Vorschrift, ist die Messe Berlin – abweichend von Ziffer 16.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Messe Berlin – berechtigt, eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von der Messe Berlin festzusetzende Vertragsstrafe in Höhe von maximal EUR 12.000,00 zu verlangen, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfen ist. Der Aussteller kann den Nachweis erbringen, dass der Messe Berlin kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Ansprüche der Messe Berlin bleibt davon unberührt.

Die Festsetzung der Vertragsstrafe erfolgt in Abhängigkeit der gemieteten Standfläche nach folgender Staffelung:

bis 20 m²: EUR 1.250,00

21 – 100 m²: EUR 2.800,00

101 – 500 m²: EUR 5.500,00

501 – 1.000 m²: EUR 8.250,00

ab 1.001 m²: EUR 12.000,00

§ 10 Bauaufsichts- und Brandschutzbestimmungen

Notausgänge, Zu- und Abgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungen und Schalttafeln, Fernsprechverteiler und Be- und Entlüftungsschlitze müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht verbaut werden. Die Verwendung von offenem Feuer zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken ist verboten. Packmaterial, Papier und andere leicht brennbare Materialien dürfen in den Hallen nicht herumliegen oder gelagert werden. Außerhalb der Hallen dürfen Fahrzeuge, Container, sonstige Lagerbehälter und Materialien erst ab 5 m von der Hallenwand abgestellt

werden. Detaillierte technische und bauliche Bestimmungen sind online im BECO Webshop zu finden.

§ 11 Verkauf

Der Verkauf von Speisen, Getränken und landestypischen Souvenirs ist auf der ITB Berlin grundsätzlich nicht gestattet.

§ 12 Ausschank von Speisen und Getränken

Sofern zum Zeitpunkt der ITB Berlin 2023 der Ausschank von Speisen und Getränken nicht durch Verordnung oder andere öffentlich-rechtliche Auflagen und Bestimmungen untersagt ist, haben Aussteller und Mitaussteller Folgendes zu beachten:

Für das Verabreichen von Speisen und Getränken (einschließlich Kostproben) an den Messeständen hat der Aussteller die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes sowie des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamtes, einzuhalten. Zuständig für Anträge auf Erteilung einer Gaststätten-erlaubnis (Gestattung) im Hinblick auf den Ausschank von Alkohol am Stand ist das Ordnungsamt Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin.

<https://service.berlin.de/dienstleistung/327483/>.

Antragsformular abrufbar unter:

https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/service/formulare/mdb-antrag_12_gastg_gestattung_wi523.pdf

§ 13 GEMA-Gebühren

Für die öffentliche Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik, unabhängig davon, ob als Hintergrundmusik oder im Rahmen einer gesonderten Veranstaltung, unabhängig davon, ob für alle Messebesucher oder für geladene Gäste und unabhängig von der Form der Darbietung (Live, Audio/CD/MP3/Vinyl/Streaming) oder Video (DVD/MPEG/Streaming), ist eine Lizenz der GEMA erforderlich. Anmeldungen sind vorzunehmen über das Online-Portal **<https://www.gema.de/musiknutzer/>**.

(bei Fragen an die GEMA
+49 (0) 30 58858 999 | kontakt@gema.de
Montag bis Freitag 07.00 – 18.00 Uhr).

Weitere Informationen zur Anmeldung von Musikknutzungen auf Messen bei der GEMA finden Sie unter **<https://www.gema.de>**.

§ 14 Hochfrequenz, Funkanlagen

- 14.1 Der Betrieb von Hochfrequenz, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke sind durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, 13405 Berlin, [www.bundesnetzagentur.de] melde- bzw. genehmigungspflichtig.
- 14.2 Bei Nutzung unangemeldeter Frequenzen behält sich die Messe Berlin vor, dies zu unterbinden, da andere Aussteller ggfs. nachhaltig in ihrer Messepräsentation gestört sowie die technischen Einrichtungen Dritter geschädigt werden können.

§ 15 Optische und akustische Darbietungen

- 15.1 Musik- und Folkloredarbietungen sind auf der ITB Berlin nur im Rahmen von Abendveranstaltungen (ab 18.00 Uhr) gestattet und nur dann, wenn weder Standnachbarn belästigt werden noch Publikumsgänge blockiert werden. Die Darbietungen sind mit dem Standnachbarn abzustimmen und in einer gemäßigten Lautstärke abzuhalten. Die von einem Stand ausgehenden Geräusche dürfen an den Standgrenzen einen Mittelungspegel von 70 db(A) nicht überschreiten. Die Messe

Berlin ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung die Musik- und Folkloredarbietungen jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

- 15.2 **Alle Veranstaltungen auf dem Stand** sind anmelde- und genehmigungspflichtig und müssen bis zum 28. Februar 2023 mit dem entsprechenden Formular aus dem BECO-Webshop angemeldet werden.

Veranstaltungen am Stand können im Zeitraum von 10.00 bis 18.00 Uhr genehmigt werden. Darüber hinaus können Abendveranstaltungen auf dem Stand von 18.00 bis 22.00 Uhr genehmigt werden bei gleichzeitiger Buchung der kostenpflichtigen Leistungspauschale über den BECO Webshop.

- 15.3 Das Auslegen, Plakatieren und Verleihen von politischem Informationsmaterial etc. ist untersagt. Ebenso muss bei der Standgestaltung und Dekoration auf jede politische Aussage verzichtet werden.
- 15.4 Das Bekleben der Wände und des Bodens außerhalb des gemieteten Standes mit Plakaten und Aufklebern bzw. jegliche Projektion darauf ist untersagt.

§ 16 Anfahrt, Abfahrt, Räumung

- 16.1 Parkplatzwünsche der Aussteller auf dem Ausstellungsgelände werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz kann nicht zugestanden werden. Parkplätze sind kostenpflichtig, die Parkausweise sind über das entsprechende Formular aus dem BECO Webshop zu bestellen.

Für das Befahren des Messegeländes in der Auf- und Abbauphase sowie während der Messe gelten die Richtlinien des Verkehrsleitfadens, bzw. der veranstaltungsbezogenen Verkehrsinformationen, abrufbar ab Januar 2023 unter <https://www.itb.com/de/>.

- 16.2 Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten für Besucher müssen Aussteller und Begleitpersonen die Hallen verlassen haben. Personen, die die Ausstellung mit Paketen verlassen wollen, müssen bei der Ausgangskontrolle deren Herkunft nachweisen.
- 16.3 Tiere dürfen nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden.

§ 17 Ausstellerausweise

Soweit im Anmeldeportal nicht anders angegeben, erhalten Hauptaussteller Codes für kostenlose Ausstellerausweise nachfolgender Regelung:

Bis zu 20 m ² Standfläche	3 Stück, für jede weitere
10 m ² Standfläche	1 Stück.

Die Codes für kostenlose Ausstellerausweise sind über das jeweilige Ausstellerkonto im BECO Webshop erhältlich.

Zusätzliche Ausstellerausweise können im BECO Webshop kostenpflichtig erworben werden.

Ausstellerausweise ermöglichen den Zugang auf das Messegelände während der Dauer der ITB Berlin von 8.30 – 19.00 Uhr und während der Auf- und Abbautage von 7.00 – 22.00 Uhr.

§ 18 Änderung der Gesellschaftsform des Ausstellers

- 18.1 Der Aussteller verpflichtet sich, der Messe Berlin jede Änderung der Gesellschaftsform (z. B. Verschmelzung oder Umwandlung) unverzüglich mitzuteilen, auch wenn sich nur die Rechtsform ändert und kein Vermögensübergang stattfindet.
- 18.2 Diese Mitteilungspflicht betrifft auch Unternehmensverbindungen und Änderungen in der Struktur der Beteiligungsform (Beteiligungsveränderungen durch Aufnahme oder Ausscheiden von Gesellschaftern und Beteiligungen des Mieters an anderen oder ehemaligen Gesellschaften, die in vertraglicher Beziehung zur Messe Berlin stehen oder standen, u. ä.).
- 18.3 In den vorgenannten Fällen ist die Messe Berlin berechtigt, vom Teilnahmevertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Bis dahin gewährte Anzahlungen werden erstattet. Ersatzansprüche des Ausstellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

§ 19 COVID-19, Hygiene- und Sicherheitskonzept

- 19.1 Aussteller und Mitaussteller sind verpflichtet, sich im Vorfeld der Teilnahme an der Veranstaltung über die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen und sonstigen Verfügungen, die im Zusammenhang mit der Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) erlassen wurden („COVID-19 Regelungen“), zu informieren und sich daran zu halten. Zudem sind Aussteller und Mitaussteller verpflichtet, die von der Messe Berlin für die Veranstaltung erlassenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere das Hygiene- und Sicherheitskonzept der Veranstaltung (<https://www.messe-berlin.de/de/besucher/allgemeine-informationen/>) zu beachten. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung des Coronavirus erkennen Aussteller und Mitaussteller an, dass die Messe Berlin berechtigt ist, jederzeit die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen an die aktuelle Rechtslage anzupassen und sie verpflichtet sind, sich fortlaufend über etwaige Änderungen zu unterrichten, insbesondere über die Webseite der Veranstaltung.
- 19.2 Ferner ist die Messe Berlin berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, die Teilnahme- und Zutrittsberechtigung zu der Veranstaltung an die Erfüllung von Gesundheits-, Sicherheits- und Hygienevoraussetzungen zu knüpfen (bspw. Genesenen- oder Geimpft-Status bei der Optierung einer Veranstaltung unter 2G-Bedingungen). Sollte die Messe Berlin die Bedingungen der Teilnahme- und Zutrittsberechtigung nach erfolgter Zulassung des Ausstellers bzw. Mitausstellers ändern und es dem Aussteller bzw. Mitaussteller aus diesem Grund nachweislich nicht möglich sein, an der Veranstaltung teilzunehmen, ist der Aussteller und Mitaussteller berechtigt, innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Bedingungen von dem Teilnahmevertrag zurückzutreten bzw. seine Teilnahme zu stornieren. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, gegenüber der Messe Berlin sind aufgrund überwiegenden gesundheitlichen Belangen der anderen Aussteller und Teilnehmer ausgeschlossen.
- 19.3 Sofern nach den aktuell zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden COVID-19 Regelungen vorgeschrieben ist, dass die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein müssen, oder andere persönliche Teilnahmebeschränkungen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus gelten, sind Aussteller und Mitaussteller verpflichtet, sich an diese Regelungen und an die von der Messe Berlin in diesem Zusammenhang erlassenen Auflagen zu halten, sowie die von ihnen Beschäftigten und die von ihnen beauftragten Dritten darüber zu unterrichten.

Aussteller und Mitaussteller sind für die Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften auf ihrem Messestand verantwortlich. Zudem haben Aussteller und Mitaussteller dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen beauftragten Dritten über die zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen informiert sind und sich daran halten. Die Messe Berlin behält sich das Recht vor, bei etwaigen Verstößen gegen die Bestimmungen zur Eindämmung des COVID-19-Virus und/oder bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, die betroffenen Personen von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.